



Gemeinde Denzlingen

Landkreis Emmendingen

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Denzlingen (rd. 13.500 Einwohner) ist **infolge Ablauf der Amtszeit** des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. **Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.** Die Gemeinde Denzlingen ist Mitglied im Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute (ca. 20.000 Einwohner). Die Wahl findet am Sonntag, 07. Mai 2017, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, 21. Mai 2017 statt. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens bis Montag, den 10.04.2017, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt Denzlingen, Hauptstr. 110, 79211 Denzlingen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der oben genannten Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner haben Unionsbürgerinnen/Unionsbürger auf Verlangen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorzulegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 08. Mai 2017** und endet am **Mittwoch, 10. Mai 2017, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. **Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Bewerbervorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.**

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.